

Verteiler:

Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen
Roland Koch, Hessischer Ministerpräsident
Prof. Kurt Faltlhauser, Bayerischer
Staatsminister der Finanzen
Georg Fahrenschon, MdB
Florian Pronold, MdB

Hauptgeschäftsstelle
Schwanthalerstr. 110
80339 München
Telefon: 089 / 5 40 56 –0
Telefax: 089 / 5 02 64 93
e-Mail: info@bds-bayern.de
Internet: <http://www.bds-bayern.de>

(Vorab per Fax)

3. September 2007, schön

Sieben Argumente für die Abschaffung der Erbschaftssteuer

Sehr geehrte Herren,

annähernd 390.000 Arbeitnehmer werden derzeit von unseren rund 22.000 mittelständischen Mitgliedsunternehmen aller Branchen beschäftigt. 14.000 junge Menschen werden von diesen derzeit ausgebildet.

Viele BDS-Mitgliedsunternehmen stehen jedes Jahr zur Übergabe an. Der absolut überwiegende Teil innerhalb der Familie. 93 Prozent aller BDS-Mitgliedsunternehmen werden durch den im Durchschnitt 50 Jahre alten Inhaber/in selbst geführt – zu fast 80 Prozent in der Rechtsform einer Einzel- oder Personengesellschaft.

Der BDS Bayern und seine Mitgliedsunternehmen sind wie kaum ein anderer Unternehmerverband von der Erbschaftssteuer betroffen. Jedes BDS-Mitgliedsunternehmen mit seinen Mitarbeitern und Auszubildenden ist in der Phase seiner Übergabe verletzlich und damit angreifbar. Es liegt daher im ureigensten Interesse des Staats, durch sein Verhalten keine neuen Flanken zu öffnen. Dies geschieht allerdings, wenn dem Unternehmen durch die Erbschaftssteuer Kapital und Liquidität entzogen werden.

Seit vielen Jahren haben wir uns für das in Bayern entwickelte Abschmelzungsmodell eingesetzt, wie es im Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge grundsätzlich verankert ist. Davon rücken wir nun ab. Die Gründe für diese für den BDS außergewöhnliche Entscheidung unserer ehrenamtlichen Gremien werden wir im Folgenden erläutern.

Wir stellen fest:

Die Abschaffung der Erbschaftssteuer ist nach aktueller Sachlage der einzig gangbare Weg.

Die Grundlagen unserer Forderung stellen sich wie folgt dar:

1. Die Erbschaftssteuer ist keine Umverteilungssteuer

Die Erbschaftssteuer ist keine Lenkungs- und Umverteilungssteuer. Sie eignet sich nicht dazu, Start- und Chancengleichheit in unserer Gesellschaft zu erreichen.

Präsident: Prof. Dr. Fritz Wickenhäuser · Hauptgeschäftsführer: Markus Droth

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt (Beschluss vom 22.06.1995), dass es auch die Aufgabe des Erbrechts ist, Privateigentum zu schützen und den Fortbestand im Wege der Rechtsnachfolge zu sichern. Dieser enge verfassungsrechtliche Rahmen hat zur Folge, dass einer Erhöhung der Erbschaftssteuer Grenzen gesetzt sind. Diese führen dazu, dass das Erbschaftssteueraufkommen in keinen lenkungs- und umverteilungssteuerrelevanten Umfang gesteigert werden kann. So liegen die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer deutlich unterhalb von ein Prozent des Gesamtsteueraufkommens.

2. Die erbschaftssteuerliche Entlastung des Mittelstands ist zulässig

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung vom 07.11.2006 fest, dass bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe die steuerliche Entlastung sogar dazu führen darf, dass bestimmte Steuergegenstände vollständig von der Besteuerung ausgenommen werden. Es hebt sich damit deutlich von der Argumentation des Bundesfinanzhofes ab, der eine bloße Steuerstundung vorsieht.

3. Die Erbschaftssteuer führt zu Benachteiligungen in europäischen Steuerwettbewerb

Der völlige Verzicht auf die Erbschaftssteuer stellt keine Ausnahme dar. So haben beispielsweise Portugal (2004) oder Schweden (2005) die Steuer bereits vor einigen Jahren abgeschafft.

Während diese Entscheidungen kaum nennenswerte Auswirkungen auf Deutschland hatten, droht nun allerdings Ungemach. Frankreich plant die faktische Abschaffung der Erbschaftssteuer ebenso wie die unmittelbar an Bayern angrenzende Tschechische Republik sowie Österreich (zum 31.07.2008).

Wegen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Österreich zur Erbschaftssteuer (1954) ist es vergleichsweise einfach, österreichischer Steuerbürger zu werden. Hinzu kommt, dass der Europäische Gerichtshof entschieden hat, dass die Aufdeckung und Besteuerung von stillen Reserven beim Wegzug ins europäische Ausland nicht mehr zulässig ist. Somit ist die Entstehung neuen Steuersubstrats vorprogrammiert, ergänzend zu den ohnehin schon negativen Erfahrungen, die Schweiz betreffend.

4. Die Bemessungsgrundlage der Erbschaftssteuer lässt sich weder ausreichend sicher noch mit angemessenem Aufwand bestimmen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 07.11.2006 festgestellt, dass die aktuelle Erhebung der Erbschaftssteuer nicht den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3, Abs. 1 GG) entspricht. Es fordert die Orientierung am gemeinen Wert (Verkehrswert) als maßgebliches Bewertungsziel und verwirft so die Übernahme von Steuerbilanzwerten.

Der gemeine Wert ist der Preis, der bei einer Veräußerung des Vermögenswertes unter objektiven Bedingungen zu erzielen wäre (§ 9 Abs. 2 BewG). Methodisch schlägt das Bundesverfassungsgericht für die Bewertung des Betriebsvermögens sowie nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften entweder das Ertragswertverfahren oder das Discounted Cash Flow-Verfahren (DCF-Verfahren) vor.

Die Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Bewertungsrechtes; Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006“ hat aus diesen Vorgaben abgeleitet, dass die Bewertung des Unternehmensvermögens unabhängig von der Rechtsform und annähernd am gemeinen Wert erfolgen soll.

Für nicht börsenorientierte Kapitalgesellschaften hat dies zur Folge, dass sich deren gemeiner Wert aus der angenommenen Veräußerung von Anteilen binnen eines Jahres vor Übertragung ableitet. Gleiches gilt grundsätzlich für Anteile an Personengesellschaften und Einzelunternehmen, wobei der (Anteils-) Wert anhand der in maßgeblichen Wirtschaftskreisen üblicherweise angewandten Bewertungsmethoden zu ermitteln ist (z.B. Ertragswertverfahren). Zusätzlich führt die Länder-Arbeitsgruppe eine Untergrenze ein (Mindestbesteuerung), die der Summe aller um die Schulden verminderten gemeinen Werte der Vermögensgegenstände entspricht.

Gegen diese Vorschläge sprechen unseres Erachtens eine Reihe von Gründen, die dazu führen, dass sich die Bemessungsgrundlage der Erbschaftssteuer weder ausreichend sicher noch mit angemessenem Aufwand bestimmen lässt. Dies hat zur Folge, dass sich nicht feststellen lässt, ob Erbschaftssteuer anfällt oder nicht, was zwangsläufig zur Abschaffung der Erbschaftssteuer führt.

Die Gründe im Einzelnen:

- Der Verwaltungskostenanteil bei der Erbschaftssteuer ist bereits heute im Vergleich zu allen anderen Steuerarten der höchste. Die Einführung betriebswirtschaftlicher Bewertungsverfahren wie von der Länder-Arbeitsgruppe vorgeschlagen, würde den Aufwand sowohl bei der Finanzverwaltung als auch bei den Unternehmen weiter (deutlich) steigern.
- Viele Unternehmen sind nicht in der Lage, die für die Durchführung der Bewertung erforderlichen Rahmendaten, wie die Planung künftiger Erträge und Aufwendungen, Umsatzerlöse oder Zinsen sachgerecht aufzuarbeiten. Sie werden auf externe Unterstützung angewiesen sein, was zusätzliche Kosten, Aufwand und Fehlerquellen erzeugt.
- Besonders unverlässlich für das Unternehmen ist der Fall, wenn die Mindestbesteuerung (bei hohem Substanzwert und gleichzeitig niedrigem Ertragswert) evtl. höher liegt als der Ertragswert, weil in diesem Fall die Finanzverwaltung eine Optionsmöglichkeit zwischen den verschiedenen Methoden hat.
- Ausgesprochen kosten- und aufwandsintensiv kann die Beweislastumkehr bei der Wahl einer alternativen Bewertungsmethode in ausgewählten Branchen sein, wenn das Ertragswertverfahren zu offensichtlich falschen Ergebnissen führt.
- Erste Prognosen nehmen an, dass sich die Bewertung von Betriebsvermögen bei Personengesellschaften durch die Anwendung des gemeinen Werts mehr als verdoppeln kann. Es erscheint unrealistisch, dass die vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich zugelassenen Begünstigungen dies sach- und fallgerecht auffangen können.
- Selbst der Ansatz, dass sich der gemeine Wert aus der angenommenen Veräußerung von Anteilen binnen eines Jahres vor Übertragung ableiten lässt ist nicht zwangsläufig. Dies bedeutet nämlich nicht, dass weitere Verkäufe zu vergleichbaren Konditionen stattfinden können, wie z.B. die Kursentwicklung der Deutschen Telekom AG in den letzten Jahren dokumentiert.

5. Das Abschmelzungsmodell ist zu komplex

Zwar entspricht das Abschmelzungsmodell, wie es im Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge grundsätzlich verankert ist, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, doch sprechen eine ganze Reihe unterschiedlichster Argumente dafür, dass es zu keinem akzeptablen Ergebnis führt.

Einige Gründe sind:

- Die Steuerstundung bzw. der Steuererlass ist an die Fortführung des Unternehmens nach einem dem Gesamtbild der Verhältnisse vergleichbaren Umfang gebunden. Die Kriterien nach dem Vorbild des § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG sind das Betriebsvermögen, der Umsatz, das Auftragsvolumen und die Zahl der Mitarbeiter. Probleme aufgrund des großen Entscheidungsspielraums und der Unklarheiten bei der Überprüfung und Beurteilung sind vorprogrammiert. Hinzu kommt, dass diese Einschränkung nach den Ergebnissen einer BDS-Mitgliederumfrage unter mittelständischen Unternehmen (2006), die in den letzten Jahren übergeben worden sind, überflüssig wenn nicht gar kontraproduktiv ist, da fast alle Unternehmen nach der Übergabe eher gewachsen als geschrumpft sind. Kam es doch zu einer Konsolidierung, dann wurde diese zu fast drei Viertel durch sinkende Aufträge aufgrund konjunktureller Probleme der Branchen verursacht. In diesen Fällen würde die Zahlung der Erbschaftssteuer die Situation des Unternehmens und damit der Arbeits- und Ausbildungsplätze verschärfen, was nicht im Sinne des Gesetzes sein kann.

- Die Trennung zwischen produktivem und nicht-produktivem (und damit sofort steuerpflichtigem) Vermögen haben wir ebenfalls bereits bisher kritisiert. So hat die bereits erwähnte BDS-Mitgliederumfrage ergeben, dass zum Zeitpunkt der Übergabe in über 51 Prozent der Unternehmen unproduktives Vermögen vorhanden ist und dieses in 42 Prozent der Unternehmen eine „überlebenswichtige“ bis „wichtige“ Funktion hat. Zum einen zieht diese Aufspaltung Aufwand und Kosten in den Unternehmen und in der Finanzverwaltung nach sich, zum anderen führt sie zur betriebswirtschaftlichen Fehlallokation von Ressourcen (z.B. sinnvolle Zwischenvermietung von Unternehmensgrundstücken, kein Aufbau von Sicherheiten). Bei einer unerwarteten Unternehmensnachfolge (z.B. Tod) kann es zu zufälligen Besteuerungsergebnissen kommen.
- Besonders kritisch ist zu bewerten, dass es in einigen Fällen insgesamt zu einer Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht kommen kann. Dies gilt besonders dann, wenn der Anteil des nicht produktiven Vermögens im Vergleich zum Gesamtvermögen relativ hoch ist oder ein ertragsstarkes Familienunternehmen erwirtschaftete Gewinne im Unternehmen belassen hat. Dieser Effekt wird durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 07.11.2006 und der damit einhergehenden Erhöhung des steuerlich relevanten Betriebsvermögens noch deutlich verstärkt, da auch das produktive Vermögen in den Gesamtwert des steuerpflichtigen Vermögens mit eingeht und damit ebenso die Höhe des Steuersatzes beeinflusst. Folge ist eine gleichzeitige Mehrbelastung des nicht-produktiven Vermögens und des Privatvermögens.

6. Das Niedrigsatzmodell ist zu ungenau

Das Kernproblem des Niedrigsatzmodells, bestehend aus hohen Freibeträgen und niedrigen Steuersätzen, liegt in seiner Ungenauigkeit aufgrund räumlicher Vermögensunterschiede bzw. in dem enormen Aufwand, der mit einer Feinjustierung verbunden wäre.

Belegen lässt sich diese Aussage durch das gegenwärtige Erbschaftssteueraufkommen. 2006 lag das Aufkommen aus der Erbschaftssteuer deutschlandweit bei 3,8 Milliarden Euro. Davon entfielen deutlich über 60 Prozent auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (851 Millionen Euro), Bayern (838 Millionen Euro) und Baden-Württemberg (661 Millionen Euro). Im Vergleich dazu lag das gesamte Erbschaftssteueraufkommen in den fünf neuen Bundesländern bei lediglich 63 Millionen Euro.

Daraus wird ersichtlich, wie ungleich die Erbschaftssteuer Unternehmen trifft, denn ein Betriebsgrundstück mit Werkstatt ist beispielsweise für ein Autohaus in München ebenso unabdingbar und unteilbar wie für ein Autohaus in vergleichbarer Größe in Rostock. Trotzdem sehen sich beide Autohäuser einer deutlich voneinander abweichenden Erbschaftssteuerschuld gegenüber, die sich selbst durch regional unterschiedliche Preisstrukturen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite nicht ausgleichen lässt. Die Zuständigkeit der Erbschaftssteuer auf Länderebene zu verlagern, würde zwar eine Verbesserung mit sich bringen, doch selbst innerhalb eines Flächenlandes wie Bayern gibt es deutliche Unterschiede.

Um eine gleiche Besteuerung gewährleisten zu können, wäre eine extrem kleinteilige Unterscheidung von Freibeträgen und Steuersätzen erforderlich. Diese würden in ihrer Höhe so stark differenzieren, dass dadurch weder Transparenz noch Akzeptanz erreicht werden könnte.

7. Ein Kombination von Abschmelzungs- und Niedriglohnmodell beseitigt nicht den Kern der Kritik

Zwar hätte eine Kombination der beiden Modelle den Vorteil einer zielgenaueren Besteuerung, doch würden sich damit die jeweiligen individuellen Mängel – primär Aufwand und Kosten – addieren. Dies führt nicht zu Effizienzsteigerungen.

Weiterer Kritikpunkt ist, dass durch eine Modellkombination weder die Bewertungsprobleme des Betriebsvermögens noch die Nachteile im europäischen Steuerwettbewerb behoben werden könnten. Fasst man dies zusammen, dann scheidet diese Option ebenfalls aus.

Unser Fazit

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.11.2006 hat gezeigt, dass eine Reform der Erbschaftssteuer alleine schon an den offenen Bewertungsproblemen zu scheitern droht. Die Ankündigung verschiedener europäischer Nachbarländern, die Erbschaftssteuer abzuschaffen erhöht den steuerlichen Wettbewerb in diesem Bereich, dem sich Deutschland auf die Dauer nicht verschließen kann, wie die jüngste Reform der Unternehmenssteuern gezeigt hat. Die vorliegenden Steuermodelle sind weder isoliert noch in Kombination geeignet, einen Ausweg aus dieser Misere zu weisen. Daher wiederholen wir unsere Eingangsforderung nach Abschaffung der Erbschaftssteuer als folgerichtiges Ergebnis dieser Überlegungen.

71.000 Unternehmen werden jedes Jahr in Deutschland übergeben. Im Sinne dieser Unternehmen, der Unternehmerfamilien, der Mitarbeiter und Auszubildenden bitten wir Sie, unsere Überlegungen bei Ihrer Meinungsfindung und der Ihrer Partei zu berücksichtigen.

Gerne stehen wir Ihnen für einen weiterführenden Gedankenaustausch zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Fritz Wickenhäuser
Präsident



Thomas Schörg
Stellv. Hauptgeschäftsführer